



Gemeinde Arosa

Parking
Rathaus
Postfach 165
CH-7050 Arosa

t +41 81 377 07 33
n+41 79 958 93 29
parkhaus@gemeindearosa.ch
www.arosa-parking.ch

Parkordnung für Motorräder

Anhang 1, des Parkhausreglements Arosa

Art. 1: Parkanweisung

- 1.1 Motorräder dürfen nur von April bis Oktober oder zu den signalisierten Jahreszeiten abgestellt werden.
- 1.2 Motorräder sind nur im Parkhaus Ochsenbühl, innerhalb der speziell bezeichneten Parkfelder erlaubt.
Ausgenommen sind Jahresmieter und Eigentümer. Diese dürfen auf Ihrem beschrifteten Parkplatz Velos, Mofas, Motorräder etc. abstellen.
- 1.3 Es ist untersagt Motorräder ohne Nummernschilder abzustellen.
- 1.4 Die Motorräder dürfen nicht abgedeckt werden.
- 1.5 Es ist untersagt den Parkplatz als Lager zu nutzen.
- 1.6 Insbesondere verboten sind das Reparieren und Waschen von Motorrädern, die Ausführung von Servicearbeiten, sowie das unnötige Laufenlassen von Motoren.

Art. 2: Parkdauer und Gebühren

- 2.1 Für das Parkieren von Motorrädern wird keine Gebühr erhoben.
- 2.2 Die Maximalparkdauer ist auf 3 Wochen beschränkt.
- 2.3 Das Parkieren von Motorrädern kann im öffentlichen Interesse örtlich und zeitlich beschränkt, sowie der Bewilligungspflicht und/oder der Gebührenpflicht unterstellt werden.

Art. 3: Allgemeines

- 3.1 Die Benutzer sind verpflichtet Ordnung zu wahren.
- 3.2 Im Allgemeinen gelten die Vorschriften des Parkhausreglements.

GEMEINDE AROSA

Der Parkhauswart